



<<< ENTWURF >>>

Ref./AG-Leiter/in:
Ref./in:
Sachb./in:
Bürosachb./in:

C:\Users\pielo\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\BNC05Z0J\2020_02_06_DEGUM.docx, PO, 13.02.2020 08:46

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, S II 4, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305 - 2920

FAX +49 22899 305 - 2828

si4@bmu.bund.de

www.bmu.de

1) Herrn
PD Dr. Kai-Sven Heling
DEGUM e.V.
Charlottenstr. 79/80 ✓
10117 Berlin

Abgesandt

am: 18. Feb. 2020

mit Anlagen wie beigefügt: 

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2019 zu dem Thema Ultraschall

S II 4 - 15986/00

Bonn, 17.02.2020

Sehr geehrter Dr. Heling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2019 an Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kramme im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Ihr Schreiben zuständigkeitshalber an das Bundesumweltministerium (BMU) weitergeleitet hat.

Das BMU nimmt zu den einzelnen Punkten der DEGUM zum § 10 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) wie folgt Stellung:

1. der Ultraschall an Schwangeren durch Ärzte oder Ärztinnen auch außerhalb der Vorsorge- sowie feindiagnostischer Untersuchungen ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Der § 10 NiSV regelt, dass „bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken ein Fötus nicht exponiert werden darf.“ In diesem Zusammenhang ist der § 2 Absatz 2 Nummer 1 NiSV relevant, welcher den Begriff „nichtmedizinischer Zweck“ im Sinne der Verordnung definiert.





Seite 2

Dies sind Anwendungen, die nicht zum Zweck der Untersuchung und Behandlung von Krankheiten, der Schwangerschaftsvorsorge oder der medizinischen Forschung dienen. Demzufolge dürfen auch Ärztinnen und Ärzte keine Ultraschallanwendungen an Schwangeren durchführen, die unter den § 2 Absatz 2 Nummer 1 NiSV zu fassen sind, also solche Untersuchungen, die über Vorsorge- sowie feindiagnostische Untersuchungen hinausgehen.

2. Der Ultraschall an Schwangeren zur medizinischen Aus- und Weiterbildung ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der Lehre ist nicht vom Anwendungsbereich der NiSV erfasst. Die Begründung der NiSV enthält hierzu auch einen klarstellenden Passus (s. BR-Drucksache 423/18, S. 520).

3. Der Ultraschall an Schwangeren zur medizinischen Forschung ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Ultraschall darf im Rahmen der medizinischen Forschung an Schwangeren angewendet werden, da es sich in diesem Fall nicht um eine Anwendung zu nichtmedizinischen Zwecken gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 NiSV handelt.

4. Der Ultraschall an Schwangeren während Produktdemonstrationen neuer Ultraschallgeräte durch Hersteller sowie anderer Vertriebsstellen ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Ultraschallgeräte dürfen im Rahmen von Produktdemonstrationen oder zu Verkaufszwecken nicht an Schwangeren angewendet werden, da diese eine Anwendung zu nichtmedizinischen Zwecken gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 NiSV sind.



Seite 3

5. Der Ultraschall an Schwangeren auf medizinischen Veranstaltungen (z.B. Fachkongressen) ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Die Auslegung, dass die Anwendung von Ultraschallgeräten an Schwangeren im Rahmen von medizinischen Veranstaltungen generell nicht unter das Verbot nach § 10 NiSV fällt, teilt das BMU nicht. Hier ist stets zu unterscheiden, ob auf der medizinischen Veranstaltung die Anwendung von Ultraschall im Rahmen der Lehre (s. Nr. 2) oder im Rahmen von einer Produktpräsentation (s. Nr. 4) erfolgt.

6. Der Ultraschall an Schwangeren im Rahmen von Prüfungen durch die Kassenärztliche Vereinigung ist ein Ultraschall zu „medizinischen Zwecken“ und unterfällt nicht dem Verbot des § 10 NiSV.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gemäß § 77 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäß § 75 SGB V haben sie die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen. Daher liegt bei der Anwendung von Ultraschall an Schwangeren, die im Rahmen der Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung zum Erwerb der fachlichen Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik dient, keine Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu gewerblichen oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen vor. Sie fallen damit nicht in den Anwendungsbereich der NiSV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kc 17/12

Dr. Keller

